

Friedhofssatzung der Gemeinde Biblis

Aufgrund der § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in der Sitzung vom 11.12.2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Biblis folgende

S a t z u n g

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die Friedhöfe in Biblis und in den Ortsteilen Nordheim und Wattenheim sind Eigentum der Gemeinde Biblis.

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Biblis waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
 4. frühere Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zustimmung besteht nicht.

§ 4

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind täglich, während der Sommermonate (vom 01. April bis 30. September) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und während der Wintermonate (vom 01. Oktober bis 31. März) in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 6

Verhaltensregeln

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag, wenn der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist. Über den Antrag wird spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. (1) genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. (1), (2) und (4) gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für 1 Kalenderjahr ausgestellt. Weiterhin ist eine Einzelzulassung möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der Dienstzeit der Friedhofsbediensteten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Handwerker und Gärtner die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (10) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen, oder denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (3) An Samstagen, an Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht durchgeführt.
Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Beerdigung keinen Aufschub erleiden kann, mehrere Feiertage aufeinander folgen oder die Friedhofsverwaltung aus besonderen Gründen die Genehmigung dazu erteilt.
- (4) Bei einer zulässigen Bestattung in eine vorhandene Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig für die Entfernung der Grabanlage zu sorgen, damit ungehindert der Erdaushub erfolgen kann. Bei Unfallgefahr ist der Grabstein zu entfernen. Das Friedhofspersonal ist befugt dies anzuordnen.

§ 9

Leichenhalle/Kühlzelle

- (1) Die Trauerhalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur unter Aufsicht des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens in die Leichenhalle des Friedhofs gebracht werden.

- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (5) Der Transport des Sarges von der Trauerhalle zur Grabstätte erfolgt in der Regel durch das Friedhofspersonal bzw. Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§ 10

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche mindestens 0,90 m beträgt. Die Gesamttiefe des Grabes hat 1,60 m zu betragen. Tiefgräber sind nicht mehr zugelassen.
- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (4) Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Bestattung.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen auf den Gemeindefriedhöfen müssen von Fachfirmen auf Kosten der Antragssteller durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 12

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber - zweifach Belegung nebeneinander
 - c) Rasengräber (Einzelbelegung oder zweifach Belegung nebeneinander)
 - d) Urnengräber
 - e) Urnenwand / Urnenstele
 - f) Feld für anonyme Urnenbeisetzung
 - g) Baumgrabstätten
 - h) Sammelbestattungsfeld für totgeborene Kinder (die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind) und Föten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Recht an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 14

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

(3) Aschenurnen dürfen zusätzlich beigesetzt werden in:

- a) ein belegtes Einzelgrab für Erwachsene bis zu zwei Urnen.
- b) ein belegtes Familiengrab bis zu vier Urnen je Grabstelle.
- c) Aschenurnen dürfen auch in Rasengräbern beigesetzt werden.
Für die Bestattung dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden

§ 15

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen bzw. Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste werden in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet. Die Grabmäler und ihr Zubehör werden umgesetzt. Die Kosten trägt die Gemeinde.

A) Einzelgrabstätten

§ 16

Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Hiervon ausgenommen sind Kindergrabstätten.

§ 17

(1) Es werden eingerichtet:

1. Einzelgräber für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zu fünf Jahren.
2. Einzelgräber für die Beisetzung Verstorbener über fünf Jahren.

(2) Die Einzelgräber haben folgende Außenmaße:

1. für Verstorbene bis zu fünf Jahren:

	<u>Biblis</u>	<u>Nordheim</u>	<u>Wattenheim</u>
Länge	1,20 m	1,50 m	1,50 m
Breite:	0,60 m	0,60 m	0,60 m
Abstand:	0,30 m	0,30 m	0,30 m

2. für Verstorbene über fünf Jahren:

	<u>Biblis</u>	<u>Nordheim</u>	<u>Wattenheim</u>
Länge:	2,00 m	2,20 m	2,20 m
Breite:	0,90 m	1,00 m	1,00 m
Abstand:	0,30 m	0,30 m	0,30 m

§ 18

- (1) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Die Angehörigen werden, sofern sie bekannt sind, vorher schriftlich informiert.

B) Familiengräber

§ 19

- (1) Familiengräber sind Grabstätten, für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Familiengrab besteht kein Rechtsanspruch. Familiengräber können nur anlässlich eines Todesfalles oder Umbettung erworben werden; die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur in begründeten Fällen für das gesamte Familiengrab möglich. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten auf Antrag ist nur in den Blöcken des Friedhofs möglich, wo der Grabaushub maschinell erfolgen kann. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht vollbelegten Familiengrabes.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Familiengrabes, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Familiengrab.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
3. die Ehegatten der unter Abs. 4 Ziffer 2 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Familiengrab bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 19 Abs. 3 übertragen werden. Diese müssen zum Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechts Einwohner der Gemeinde sein.
- (4) Der Erwerber eines Familiengrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem § 19 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 19 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 19 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.

- (5) Das Recht auf Beisetzung in einer zweistelligen Familiengrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

§ 20

- (1) Familiengräber haben folgende Außenmaße:

Biblis Nordheim Wattenheim

- b) Doppelgrabstelle

Länge:	2,50 m	2,50 m	2,50 m
Breite:	2,00 m	2,00 m	2,00 m
Abstand:	0,30 m	0,30 m	0,30 m

C) Urnengrabstätten

§ 21

- (1) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten
- b) Urnennischen (Urnenwand)
- c) Urnenstelen
- d) Einzelgräbern und Familiengräbern
- e) Baumgrabstätten

- 2) Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist möglich.

- (3) Urnennischen sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (25 Jahre) zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (4) Die Urnenstele ist ein oberirdisches Urnensystem mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Nische. Sie werden für die Nutzungszeit von 25 Jahren zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- 5) Aschenurnen dürfen zusätzlich beigesetzt werden in:
- a) In ein belegtes Einzelgrab für Erwachsene bis zu zwei Urnen.
 - b) In ein belegtes zweistelliges Familiengrab bis zu zwei Urnen je Grabstelle.

§ 22

Urnengräber haben folgende Maße:

	Biblis	Nordheim	Wattenheim
Länge :	1,00 m	1,00 m	1,00 m
Breite:	0,60 m	0,60 m	0,60 m
Abstand:	0,50 m	0,50 m	0,50 m

§ 23

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (2) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Einzel- und Familiengräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

D) Rasengräber

§ 24

- (1) Rasengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. Die Rasengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossen gestaltete Grünanlage, auf der nebeneinander bestattet wird. Die Gemeinde Biblis übernimmt die Pflege der Grabstätten für die Dauer der Nutzungszeit. Damit ist das Einsäen der Grabfläche mit Rasen sowie das Auffüllen nach Bedarf mit Erde verbunden.
- (2) Das Ablegen von Blumen, Gestecken und sonstigen Gegenständen ist nicht zulässig.
- (3) Ein liegendes Grabzeichen muss bodenbündig angelegt werden. Für die Größe der Grabstätten gelten die Vorschriften der §§ 17 Abs. 2 und 20.

§ 25

- (1) Für Grabmale an Rasengräbern sind folgende Abmessungen zulässig:

1. Einzelrasengräber (liegende Grabmale)

Länge: 0,60 m
Breite: 0,45 m

2. Familienrasengräber (liegende Grabmale)

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
2.1. Doppelgrabstelle	0,80 m	0,65 m

E) Feld für anonyme Urnenbeisetzung

§ 26

- (1) Bei der Beisetzung einer Ascheurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen.
- (2) Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch ein Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

F) Baumgrabstätten

§27

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich.
- (2) In einer Baumgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Für die Bestattung dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Da
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde Biblis zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch den Nutzungsberechtigten an einer von der Gemeinde Biblis aufgestellten Gedenksäule. An der Gedenksäule können Namenstafeln angebracht werden, auf denen Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum eingraviert werden können.
- (6) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde Biblis. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.
- (7) Das Ablegen von Blumen, Gestecken und sonstigen Gegenständen ist nicht zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 28

Für die gesamten Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.

- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, angebracht werden.
- (6) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (7) Nicht zugelassen sind insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Inschriften die nicht der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
- (8) Stehende Grabmale dürfen nicht höher als 1,40 Meter für Erwachsene und 0,70 Meter für Kinder sein. Bezugspunkt ist hier die Geländehöhe.
- (9) Stehende Grabmale für Urnenbestattungen dürfen nicht höher als 0,60 Meter sein, und die Breite nicht mehr als 0,40 Meter betragen.
- (10) Die an den Urnennischen angebrachten Platten dürfen nicht ausgetauscht werden. An den Platten dürfen keine Halterungen für Kerzen, Blumen usw. angebracht werden. Die Platten müssen mit einer Inschrift versehen werden.

§ 29

- (1) Die Errichtung und Veränderung, das Versetzen und Entfernen von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig, die vor Beginn der Arbeiten erteilt sein muss.
- (2) Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmäler aus Holztafeln, Holzstelen oder Holzkreuzen zulässig.
- (3) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:20 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie besondere Steine, Inschriften usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Einwilligung errichtet worden ist.
- (6) Die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern usw. kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

- (7) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 30

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach der Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten befestigen zu lassen. Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 31

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familien- und Urnengrabstätten, die vor dem 01. Januar 2014 erworben wurden, sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen.
Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Für Grabstätten die ab dem 01. Januar 2014 erworben werden übernimmt die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhefrist die Räumung einer Grabstätte. Die Gebühren hierfür sind in den Nutzungsgebühren enthalten.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 32

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 29 und 30 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- 2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter, pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

§ 33

Einzel-, und Urnengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Familiengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden. Wird ein Einzelgrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Familiengrabstätte während der Dauer der Nutzungszeit über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zu Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss- u. Übergangsvorschriften

§ 34

Ruhebänke, Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 35

Über das Auflassen- ggf. für eine Wiederbelegung – von Grabfeldern nach Ablauf der Ruhefrist der Grabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung. Auf die beabsichtigte Auflassung wird 3 Monate vor der Abräumung durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 36

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Gräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften, soweit nicht andere Vereinbarungen im Sinne dieser Satzung getroffen wurden. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Einzelgräber, Familiengräber, Rasengräber, Urnengräber und Urnennischen geltende Nutzungszeit begrenzt.

§ 37

- (1) Es werden folgende Listen geführt:

- a) Ein Grabverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Gräber
 - b) Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe werden von der Friedhofsverwaltung aufbewahrt.

§ 38

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweiligen geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 40

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der gem. § 5 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 a Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 b Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 4. entgegen § 6 Abs.2 c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störenden Arbeiten ausführt,
 5. entgegen § 6 Abs. 2 d ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung fotografiert,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 e Druckschriften verteilt
 7. entgegen § 6 Abs. 2 f den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 g Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 9. entgegen § 6 Abs. 2 h Tiere mitbringt,
 10. entgegen § 7 Abs.1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 11. entgegen § 7 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 12. entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 €

geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 41

Die Gemeinde behält sich vor, für bestimmte Grabfelder, bezogen auf Familiengräber, Rasengräber und Urnengräber abweichend von § 29 besondere Gestaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 42

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung der Gemeinde Biblis vom 01.01.2004 und die Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt am 12.12.2013

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Biblis
gez. Dr. Cornelius-Gaus
Bürgermeisterin